

Neuerdings Beschaffung der Tazkira auch über die Afghanische Botschaft

Für alle Berater*innen und Unterstützer*innen von Menschen afghanischer Staatsangehörigkeit können die folgenden Ausführungen zur Beschaffung einer Tazkira durch die Afghanische Botschaft eine große Erleichterung darstellen. In der Vergangenheit wurden Arbeitsverbote und Verwehungen von Aufenthaltserlaubnissen regelmäßig von den Ausländerbehörden mit fehlenden Reisepässen begründet. Da für die Beantragung eines Reisepasses durch die Afghanische Botschaft jedoch die Tazkira (Geburtsurkunde/Personalausweis) vorgelegt werden musste und diese nur in Afghanistan selber beschafft werden konnte, war die Erlangung eines Aufenthaltstitels oftmals von äußerstem Aufwand geprägt.

Vor etwa drei Wochen hat der afghanische Konsul die Landesunterkunft in Boostedt besucht und den "Familienoberhäuptern" sowie dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten (LfA) zwei Wege aufgezeigt, wie die Tazkira alleine über die Afghanische Botschaft erhalten werden kann. Dazu schrieb das LfA am 27.03.2019 an die Ausländerbehörden:

"Sollten keine Sachbeweise für eine afghanische Staatsangehörigkeit vorliegen und wird die Beschaffung eines Passes begehrt, kann der afghanische Staatsangehörige selbst über das Internet: www.botschat-afghanistan.de einen Termin bei der Botschaft in Berlin vereinbaren, an dem er dann im Konsulat vorstellig wird und unter Begleitung zweier afghanischer Zeugen seine Tazkira beantragt. Die beiden Zeugen müssen dann die afghanische Staatsangehörigkeit in einem Protokoll bezeugen, das Protokoll unterschreiben und mit Fingerabdruck bestätigen. Nach einem anschließend persönlich geführten Interview mit dem Konsul, kann die afghanische Staatsangehörigkeit festgestellt und der Antrag auf Erteilung einer Tazkira angenommen werden. Nach ungefähr 6 Wochen muss der afghanische Staatsangehörige erneut im Konsulat vorsprechen, um dann seinen Antrag auf Erteilung eines Reisepasses zu stellen. Die Ausstellung des Reisepasses kann mehrere Monate dauern."

Nach telefonischer Rücksprache mit dem LfA wurde mir erläutert, welche Bedingungen die Zeugen erfüllen müssen. Sie müssen volljährig sein, afghanische Ausweisdokumente (Tazkira und/oder Reisepass) und einen deutschen Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis) besitzen. Ein weiterer Weg ist zudem, mittels einer Kopie der Tazkira eines Verwandten väterlicherseits! die Tazkira an der Botschaft zu beantragen. Dabei sei es unerheblich, ob der/die Verwandte sich derzeit in Afghanistan oder Deutschland aufhält.

Ich hoffe, dass diese neue Ausstellungsform für viele in Deutschland lebenden Menschen afghanischer Staatsangehörigkeit nun eine Beschleunigung der aufenthaltsrechtlichen Integration bewirken wird. Diejenigen, die die Reisepassbeschaffung bislang im Kontext von Abschiebungen nach Afghanistan gefürchtet haben, möchte ich auf das Deutsch-Afghanische Rückübernahmeabkommen vom 02.10.2016 hinweisen. Hier wurde beschlossen, dass Afghanistan im Kontext von Abschiebungen auch Ersatzpässe anerkennt, wenn die Afghanische Botschaft einen Pass nicht innerhalb von vier Wochen ausgestellt hat. In diesem Sinne war und ist eine Abschiebung von Menschen afghanischer Staatsangehörigkeit für die deutschen Behörden immer möglich,

auch wenn der/die Klient*in sich der Mitwirkung widersetzt. Wenn die Tazkira/Passbeschaffung der aufenthaltsrechtlichen Verfestigung dient, liegt dies somit vor allem im Interesse des/der Klient*in. Bei Unsicherheiten und weiterem konkreten Klärungsbedarf wenden Sie sich bitte an die Migrationsberatungsstellen in Ihrem Kreis <https://frsh.de/service/beratungsstellen/> oder an uns.

Mit freundlichen Grüßen,

Elias Elsler

Flüchtlingsberatung
im Förderprogramm Migrationsberatung SH

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.

Sophienblatt 82-86

24114 Kiel

Tel.: +49-(0)431-734 900

Fax: +49-(0)431-736 077

beratung@frsh.de

www.frsh.de

[skype: Fluechtlingsberatung-FRSH](https://www.skype.com/join/Fluechtlingsberatung-FRSH)